



18.04.2007

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Leitung des Personalamtes hat entschieden, dass hinsichtlich der Urlaubsübertragung für tariflich Beschäftigte (einschl. Auszubildende) auf Grund einer Ermächtigung der TdL von der Möglichkeit der Abwicklung des Erholungsurlaubs bis **spätestens 30.9. des Folgejahres auch in Hamburg** weiterhin übertariflich Gebrauch gemacht werden kann, d. h., der Urlaub muss (wie auch bisher schon) **bis zum 30.9. vollständig verbraucht sein**. Weitergehender Resturlaub verfällt. Gleichwohl darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Arbeitgeber unter dem Gesichtspunkt der Personalfürsorge darauf hinzuwirken hat, **dass der Erholungsurlaub grundsätzlich im jeweiligen Urlaubsjahr gewähren wird**. Bei der Möglichkeit, Erholungsurlaub in das nächste Kalender zu übertragen, handelt es sich somit um eine **Ausnahmeregelung** von der Jährlichkeit der Erfüllung des Urlaubsanspruchs und nicht um ein Planungsinstrument.

Sylvia Silvester

Vorsitzende FG-Verwaltung